



STATUTEN

Sportclub Nänikon

8606 Nänikon

gegründet 1973

INHALTSVERZEICHNIS

	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
	Vorbemerkung	Seite 1
I.	Name und Sitz	Seite 2
II.	Zweck des Vereins	Seite 2
III.	Bestand des Vereins	Seite 4
IV.	Pflichten und Rechte	Seite 5
V.	Organisation und Leitung	Seite 5
VI.	Finanzen	Seite 9
VII.	Tätigkeit des Vereins	Seite 11
VIII.	Jugendriege	Seite 11
IX.	Archiv	Seite 13
X.	Publikationen	Seite 13
XI.	Revisionsbestimmungen	Seite 13
XII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 14

VORBEMERKUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Schreibweise verwendet. Diese ist jedoch in jedem Fall stellvertretend für die weibliche und die männliche Schreibform.

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

- Name Art. 1
Der Sport Club Nänikon (SCN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Sitz Art. 2
Rechtsdomizil des SCN ist Nänikon.

II. ZWECK DES VEREINS

- Zweck Art. 3
Der SCN
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
 - fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
 - will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
 - pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral
- Ethik-Charta Art. 3.1
Ethik-Charta im Sport
Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Sportclub Nänikon.
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist wie folgt geregelt:
- Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
 - Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
 - Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
 - Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
 - Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
 - Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen
 - Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsum sofort einschreiten.

Art. 3.2

Sport rauchfrei

Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach den Sport (das heisst eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV), Spezielle Anlässe (z. B. Turnerabend, Chlausfeier, Vereinsreisen)

Art. 4

Der SCN ist Mitglied des Zürcher Turnverband (ZTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Zugehörigkeit

Als solcher untersteht der SCN deren Statuten, Reglementen und Verträgen.

III. BESTAND DES VEREINS

Mitglieder- kategorien	<p><u>Art. 5</u> Der SCN umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Untersektionen) b) Freimitglieder c) Passivmitglieder d) Ehrenmitglieder</p>
Untersektionen	<p><u>Art. 6</u> Zur Erfüllung seines Zweckes kann der SCN Riegen und Untersektionen führen. Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.</p>
Mindestalter	<p><u>Art. 7</u> Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.</p>
Austritt	<p><u>Art. 8</u> Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.</p>
Streichung	<p><u>Art. 9</u> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 10</u> Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des SC Nänikon oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des SC Nänikon als unwürdig erweisen, können durch den Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>
Mutationen	<p><u>Art. 11</u> Eintritts-, Uebertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
Freimitglieder	<p><u>Art. 12</u> Aktivmitglieder die während 25 Jahren dem SCN angehörten und das 50. Altersjahr erreicht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder, die in anderen Sektionen des Eidgenössischen Turnvereins aktiv tätig gewesen sind, wird diese Zeit voll angerechnet, sofern sie mindestens 10 Jahre im Sportclub Nänikon aktiv tätig waren.</p>

Art. 13

Zum Ehrenmitglied des SCN kann ernannt werden, wer sich um dem SCN im besonderen oder um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Ehrenmitglieder

IV. PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beachtung der Statuten

Art. 15

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Angabe der Statuten

Art. 16

Sämtliche Mitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

Art. 17

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und Leiter sind von der Vereinsbeitragspflicht entbunden.

Befreiung von der Beitragspflicht

Art 18

Der Verein bezahlt für die Mitglieder den Jahresbeitrag beim Schweizerischen Turnverband (STV) und Zürcher Turnverband (ZTV).

Beitrag STV und ZTV

Art. 19

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsvermögen

V. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Revisoren

- Art. 21
- Vereinsversammlung Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
- Art. 22
- Geschäftsordnung Eine Vereinsversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Appell und Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Mutationen
 - c) Genehmigung des Protokolls
 - d) Entgegennahmen der Jahresberichte
 - e) Jahresrechnung des Vereins, der Untersektionen und der Riegen.
 - f) Revisorenbericht und Abnahme der Rechnung.
 - g) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung des Vereinsbudget, Mitgliederbeiträge und Entschädigungen.
 - h) Wahlen
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassier
 - 3. Jugleiter und Technischen Leiter
 - 4 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. des Fahnenträgers
 - 6. des Materialverwalters, der Presse- und Werbeverantwortlichen
 - 7. der Revisoren
 - i) Ehrungen (Auszeichnungen für langjährigem Turnbesuch, Ehrenmitgliedschaften)
 - k) Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert
 - l) allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten oder Reglementen
- Art. 23
- Publikationspflicht der Versammlung Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 62 - 64 (hinten) erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 25

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können der Technischen Kommission vorgelegt werden.

Technische Kommission

Die Technische Kommission setzt sich aus den Leitern der betreffenden Untersektionen zusammen. Es können auch aussenstehende Personen zu fachkundigen Auskünften beigezogen werden.

Die Technische Kommission wird vom Technischen Leiter einberufen und geleitet. Über Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Beschlüsse die eine generelle Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Art. 26

Die Allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Er setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischen Leiter, Jugendriegenleiter, Aktuar und Beisitzer.

Vorstand
Amtsdauer

Ämterkummulation ist gestattet. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Der Amtsantritt vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier ist jeweils um 1 Jahr verschoben.

Materialverwalter, Presse- und Werbeverantwortliche unterstehen dem Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Materialverwalter,
Presse-, Werbe
verantwortliche
Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 27

Der Vorstand vertritt den SCN nach aussen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier ist für den Post- und Bankverkehr zeichnungsberechtigt.

Vertretung nach
ausse
Zeichnungsbe-
rechtigung

Stellenbeschriebe, Pflichtenhefte	<u>Art. 28</u> Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch Stellenbeschriebe und diejenigen der Kommissionen und Riegen durch Pflichtenhefte geregelt.
Obliegenheiten des Vorstandes	<u>Art. 29</u> Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen: a) Handhabung der Statuten und Reglemente b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigen den Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung d) Verwaltung der Vereinskasse e) Event. Einberufung von Delegierten zur Vorbesprechung der Geschäfte der betr. Delegierten-Versammlung f) Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben g) Verkehr mit den Behörden h) Reservieren der Turnhallen und Plätze i) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein k) Anmeldung von Unfällen an die Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV) Dringliche, in die Kompetenz der Vereins-Versammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
Beschluss- fähigkeit Protokoll	<u>Art. 30</u> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
Präsident	<u>Art. 31</u> Der Präsident - leitet den Verein - vertritt den Verein nach aussen - kann nach seinem Ermessen die Leiter des Turnbetriebes zu Konsultationen einberufen
Zeichnungs- berechtigung	- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) rechtsverbindlich

Art. 32

Der Technische Leiter

Technischer
Leiter

- besucht die Leiterkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des SCN
- verlangt von den Riegenleitern Trainingspläne und bespricht mit ihnen Ihre Arbeit
- bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben
- vertritt die Technische Kommission im Vorstand

Art. 33

Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen und dem Technischen Leiter die Trainingspläne der Riegen zur Kenntnis vorzulegen.

Riegenleiter

Art. 34

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des SCN, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Der Amtsantritt der Revisoren muss um ein Jahr versetzt angeordnet sein.

Revisoren

VI. FINANZEN

Art. 35

Die Einnahmen des SCN bestehen aus den

Einnahmen

- a) durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien

Art. 36

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Mitglieder-
beiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Ausgaben	<p><u>Art. 37</u> Die Einnahmen werden verwendet</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Leistung der Verbandsbeiträgeb) zur Leiterausbildung, für Wettkämpfe und Vereinsanlässec) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des SCN, einschliesslich der Kommissionend) Anschaffungen
Vorstandskredit	<p><u>Art. 38</u> Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Vereinsversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung (für ausserordentliche Ausgaben).</p>
Visum	<p><u>Art 39</u> Alle Rechnungen müssen vom Kassier oder Präsidenten visiert sein. Die Belege und Rechnungen der Sektionen und Kommissionen müssen vom jeweils Verantwortlichen visiert und dem Kassier vorgelegt werden.</p>
Spezialfonds	<p><u>Art. 40</u> Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.</p>
Geldanlagen	<p><u>Art. 41</u> Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparhefte, Obligationen, Kassascheine).</p>
Haftbarkeit	<p><u>Art. 42</u> Der SCN haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).</p>
Sportversicherungskasse (SVK)	<p><u>Art. 43</u> Alle turnenden Mitglieder sind gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der Sportversicherungskasse STV zu versichern.</p>
Unfälle	<p><u>Art. 44</u> Unfälle sind durch den Verunfallten dem Präsidenten bzw. dem Vorstand unverzüglich zu melden.</p>

VII. TAETIGKEIT DES VEREINS

Art. 45

Der SCN ermöglicht seinen Mitgliedern, sich in verschiedenen Turn- und Sportarten zu betätigen. Er schafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und fördert den Gesundheits- und Leistungssport. Er unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene und fördert die Geselligkeit innerhalb des Vereins.

Turnbetrieb

Art. 46

Zur Vorbereitung der Turnfeste und anderer Anlässe kann der Besuch der Turnstunde obligatorisch erklärt werden.

Obligatorische Turnstunden

Art. 47

Der SCN ist bestrebt Anlässe wie z.B. Durfturnier, Chilbi, Ustermarkt, Turnfahrten und Wanderungen durchzuführen oder sich an deren Organisation zu beteiligen.

öffentl. Anlässe, Turnfahrten

Art. 48

Der SCN nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung oder die Technische Kommission auf Antrag des Vorstandes.

Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten

VIII. JUGENDRIEGE

Art. 49

Die Jugendriege ist als unselbständige Riege dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie ist durch den Jugendriegeleiter im Vorstand vertreten.

Jugendriege

Art. 50

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der SCN, Knaben und Mädchen im Kindergartenalter und im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Sport zu wecken.

Zweck

Art. 51

- Eintritt / Jahresbeitrag Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt.
- Übertritt Nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht können die Jugendlichen von der Vereinsversammlung als vollwertiges Mitglied aufgenommen werden.

Art. 52

- Jugendriegenleiter Die Aufgabe des Jugendriegenleiters umfasst:
- a) Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
 - b) Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
 - c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend sowohl für den Sport als auch vor allem für den SCN zu begeistern.
 - d) Die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet unter Mitwirkung des Vorstandes und insbesondere der Werbe- und Presseverantwortlichen
 - e) die spezielle Förderung talentierter Jungturner in der ihrer Neigung entsprechenden Spezialdisziplin
 - f) die Zuführung der Jungturner in den SCN
 - g) Rekrutieren von geeigneten Hilfsleitern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Leiter und dem Vorstand

Art. 53

- Unfallversicherung Die Jungturner müssen beim Verband gemeldet werden und sind dadurch bei der Sportversicherungskasse STV gegen Unfall versichert.

Art. 54

- Jugend und Sport Die Aufgaben von "Jugend + Sport" bestehen u.a. aus:
- a) Durchführung von Jugend + Sport-Kursen nach den Eidg. Weisungen
 - b) Zuführung von Jugendlichen in den SCN
 - c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes im Rahmen des SCN, angepasst an die Jugend, um sie für gesunde Leibesübungen und eine ihr angepasste Wettkampftätigkeit zu gewinnen.

IX. ARCHIV

Art. 55

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Archiv

Art. 56

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Ablage der Akten

X. PUBLIKATIONEN

Art. 57

Die Übernahme von Pflichtabonnements der offiziellen Organe des Schweizerischen Turnverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

offizielle Organe

Art. 58

Der Vorstand legt die Verteilung der entsprechenden Publikationen fest.

Freiexemplare

XI. REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 59

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Teilrevision

Art. 60

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder 5 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Totalrevision

XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung Art. 61
Die Auflösung des SCN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Gemeindeverein Nänikon zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Invalidensport als Eigentum zu.

Inkrafttretung Art. 62
Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 26. Januar 1996 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Nänikon den 30. Januar 2010

Der Präsident:

Der Kassier: